

## **Satzung des Braunschweiger Freundeskreis e.V.**

Braunschweiger Freundeskreis e.V.

Vereinigung  
zur Förderung der Rehabilitation von Suchtkranken  
in Verbindung mit Angehörigen und Freunden

Satzung  
Stand: Februar 1999

### **Präambel**

Unsere Vereinigung versteht sich als Selbsthilfeorganisation der Evangelischen Suchtkrankenhilfe. Sie legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit der Psychosozialen Beratungs- und Behandlungsstelle Braunschweig der Stiftung Lukaswerk. Unsere Arbeit ist ehrenamtlich, überparteilich und nicht konfessionsgebunden. Sie orientiert sich am christlichen Glauben. Zielsetzung ist die Förderung aller Bestrebungen um Eingliederung oder Wiedereingliederung Suchtkranker und Suchtgefährdeter ( Alkohol und Medikamente ) in der Gesellschaft.

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Braunschweiger Freundeskreis e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- (1) Die Vereinigung bezweckt die Hilfe für Suchtkranke und Suchtgefährdete, sowie deren Angehörige und Freunde vor allem in der Nachsorge.
- (2) Suchtkranke sollen vor allem während und nach Heilverfahren in offenen Heilstätten und klinischen Behandlungen betreut und in ihren Bemühungen um Rehabilitation unterstützt werden.
- (3) Die Öffentlichkeit soll über Wesen und Verlauf der Krankheit sowie vorbeugende und Nachsorgemaßnahmen in Kenntnis gesetzt und mit Heilungsmaßnahmen und -aussichten bekannt gemacht werden.

### **§ 3 Tätigkeitsbereich**

- (1) Die Vereinigung dient der freien und ungebundenen Betreuung Suchtkranker und deren Angehörigen auf freiwilliger Basis.
- (2) Alle Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins stehen jedem Suchtkranken und interessierten Gästen offen, soweit es die räumlichen und finanziellen Möglichkeiten des Vereins gestatten.
- (3) Die gesamte Tätigkeit des Vereins geschieht in grundsätzlicher Übereinstimmung und Abstimmung mit den Psychosozialen Beratungs- und Behandlungseinrichtungen der evangelischen Suchtkrankenhilfe.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er erstrebt nicht die Erzielung von Gewinn. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Das Vereinsvermögen und alle Einnahmen sind für die satzungsmäßigen Zwecke gebunden und dürfen für diese Zwecke gebunden werden. Einnahmen dürfen bis auf weiteres zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben einem Rücklagefonds zugeführt werden.

(3) Kein Mitglied des Vereins darf Gewinnanteile erhalten und in seiner Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Bindung an das Diakonische Werk**

Der Verein ist Mitglied des "Diakonischen Werks der Ev. luth. Landeskirche Braunschweig e.V." mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes zu einer eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung und endet bei eigenhändig unterschriebener Austrittserklärung mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt erklärt wird.

(3) Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden, wer das Ansehen des Vereins schädigt oder die Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Vereins be- oder verhindert. Für den Ausschluß bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

(4) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet mit dem Tode des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrem Erlöschen.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

(1) Es wird monatlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Teilweise oder völlige Entbindung von der Beitragszahlung auf Zeit ist möglich. Auf Antrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den amtierenden Vorsitzenden des Vorstands, der die Mitgliederversammlung leitet, unter Angabe des Tagesordnung, spätestens 14 Tage vorher, an alle

## Mitglieder.

(3) Wird von mindestens zwanzig Mitgliedern oder 10% der Mitglieder die Durchführung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe verlangt, so hat der Vorsitzende innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. (In der Einladung ist darauf hinzuweisen).

(5) Jedes (erschienene) Mitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen dabei nicht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Anträge, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind dem Vorstand spätestens acht Tage vorher schriftlich zu unterbreiten. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte kann in der Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden; hiervon sind Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ausgeschlossen.

(7) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Verlauf der Sitzung sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben soll und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Überwachung und Erfüllung der in § 2 und § 3 genannten Zwecke und Aufgaben,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Jahresabschlusses,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl der Vorstandsmitglieder bzw deren Abberufung
5. Wahl von zwei Kassenprüfern
6. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung kann sich die Behandlung weiterer Angelegenheiten vorbehalten und Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bilden. Die Ausschüsse sind nicht Organe des Vereins.

## § 11 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und - im Bedarfsfall - ein oder zwei Beisitzern.

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Gewählt ist, wer die jeweils meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Sie kann offen durch Handzeichen oder - auf Antrag - schriftlich durch Stimmzettel erfolgen.

(3) Schriftliche Wahl erfolgt durch Stimmzettel, die von einem aus der Versammlung zu bildenden dreiköpfigen Wahlausschuß ausgezählt werden.

(4) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienen gefaßt, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend (Protokolle).

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand eines

seiner Mitglieder mit dessen Aufgaben bis zur regulären Neuwahl betrauen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; das berufene Mitglied amtiert bis zur regulären Neuwahl.

(7) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig mit Zweidrittelmehrheit abberufen.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 11 Abs. 1 Genannten. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Im gesamten Geldverkehr - auch mit Banken und Sparkassen - zeichnen der Kassierer oder sein Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied für den Verein.

(2) Zu den Pflichten des Vorstands gehören:

- a) den Verein zu führen
- b) Vorlage des Etats und der Jahresrechnung zur Beschlußfassung für die Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchführung der Beschlüsse
- d) Information der Mitglieder über alle wichtigen Geschäftsvorfälle

## **§ 13 Kassenprüfung**

In seiner Rechnungs- und Wirtschaftsführung kann sich der Verein durch das Diakonische Werk beraten lassen. Die Rechnungs- und Kassenprüfung erfolgt durch zwei als Kassenprüfer gewählte Mitglieder. Das Diakonische Werk kann eine beratende Funktion übernehmen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr - das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 14 Satzungsänderung und Auflösung**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur anlässlich einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.

## **§ 15 Vermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Vermögen dem Rechtsnachfolger des Heimkehrerdank e.V. Heiningen, dem Lukaswerk e.V., Salzgitter-Bad bzw dessen Rechtsnachfolger übertragen wird, der es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Fürsorge für Suchtkranke und Suchtgefährdete zu verwenden hat.

---

31.01.2001

<http://www.suchtkrankenhilfe.net/bfksatzg.htm>  
<http://home.t-online.de/home/hbkost/sucht/bfksatzg.htm>